

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Juli 2014	Nr. 60
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen Dirigieren,  
Schwerpunkt Chorleitung an der Hochschule für Musik Saar  
Vom 4. Juli 2014.....

792

ORDNUNG  
für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen  
Dirigieren, Schwerpunkt Chorleitung  
an der Hochschule für Musik Saar  
Vom 4. Juli 2014

Die Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 63 des Artikels 2 des Gesetzes über die Hochschule für Bildende Künste Saar und über die Hochschule für Musik vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274), folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 18. Juni 2014 hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Zweck und Inhalt der Prüfung**

- (1) Das Bestehen der Prüfungen im Studiengang Konzertexamen gilt als dritter berufsqualifizierender Abschluss.
- (2) Das Konzertexamen ist der höchste zu vergebende künstlerische Abschluss. Die damit verbundenen Studiengänge dienen ausschließlich der Heranbildung hochbegabter Studierender zu im Konzertleben konkurrenzfähigen Dirigentinnen oder Dirigenten.
- (3) Bei erfolgreich absolvierter Prüfung wird der Hochschulgrad Hochschuldirigentin oder Hochschuldirigent unter Angabe des Hauptfachs verliehen.
- (4) Hauptfach dieser Prüfung ist:  
Chorleitung, betreut durch die hauptamtliche Professorin oder den hauptamtlichen Professor. In jeder Hauptfachklasse sollten höchstens zwei Studierende gleichzeitig für den Studiengang „Konzertexamen“ eingeschrieben sein; innerhalb von vier Jahren durchschnittlich nicht mehr als drei Studierende insgesamt.

**§ 2**

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Konzertexamen beträgt vier Semester und umfasst Unterricht im künstlerischen Hauptfach Chorleitung in der Höhe von 1,5 SWS und Orchesterleitung in Höhe von 0,5 SWS pro Semester.

- (1) Das Studium umfasst die Verpflichtung zur Mitwirkung in den Chorensembles im Umfang von mindestens 2 SWS pro Semester und des Weiteren zur Teilnahme an „Methodik der Chorleitung“ von 1 SWS und zur Teilnahme am „Kolloquium“ von 1 SWS.
- (2) Die Studierenden können im Falle freier Kapazität weitere Lehrveranstaltungen besuchen, deren erfolgreiche Teilnahme zertifiziert wird.
- (3) Prüfungssemester ist das vierte Fachsemester. Nach dem fünften Fachsemester verfällt der Prüfungsanspruch, sofern die längere Verweildauer im Studiengang Konzertexamen von der oder dem Studierenden selbst zu verantworten ist.

### **§ 3**

#### **Prüfungskommission**

- (1) Der Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen im Studiengang Konzertexamen gehören an:
  1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. drei Fachprüferinnen oder Fachprüfer,
  3. eine Prüferin oder ein Prüfer eines anderen Faches.
- (2) Die Organisation der Abschlussprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss für das Konzertexamen.

### **§ 4**

#### **Meldungen zu den Abschlussprüfungen**

- (1) Die Meldung zu den Prüfungen im Studiengang Konzertexamen muss bis zum 1. April für Prüfungen am Ende des Sommersemesters und bis spätestens 1. November für Prüfungen am Ende des Wintersemesters schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
  1. der Nachweis über die Studienleistungen,
  2. ein Verzeichnis über die während des Studiums erarbeiteten Werke,
  3. ein Verzeichnis der zur Prüfung vorbereiteten Werke,
  4. die Angabe der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers.

- (3) Die Termine der Prüfungen teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

## § 5

### **Zulassungsvoraussetzung, Umfang und Art der Abschlussprüfungen**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer mindestens zwei Testate Hauptfachunterricht sowie mindestens zwei Semester Mitwirkung in Chorensembles nachweist und die letzten beiden Semester an der Hochschule für Musik Saar studiert hat.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem nichtöffentlichen und einem öffentlichen Teil.
- (3) Der nichtöffentliche Teil der Prüfung ist die Prüfungsprobe. Sie ist die Zulassungsvoraussetzung zum öffentlichen Teil.
- (4) Bewertung der Prüfung:
- mit Auszeichnung bestanden
  - bestanden
  - nicht bestanden
- (5) Der nichtöffentliche Teil der Prüfung beinhaltet eine Prüfungsprobe der im Prüfungskonzert aufzuführenden Literatur von 60 Minuten Dauer. Die Kandidatin oder der Kandidat weist die Fähigkeit einer professionellen Probenarbeit nach.
- (6) Der öffentliche Teil der Prüfung besteht aus dem Prüfungskonzert mit Chor und ggf. Orchester, Literatur und Konzertlänge erfolgen nach Absprache mit der für das Fach Chorleitung zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors. (Dauer ca. 60 Min.)
- (7) Mit Ausnahme von Kompositionen avancierter Schreibweise, die nach 1945 entstanden sind, ist das Prüfungskonzert teilweise auswendig zu dirigieren.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile als „bestanden“ gewertet werden. Es müssen Leistungen gezeigt worden sein, die einem Niveau genügen, das die Möglichkeit einer Finalteilnahme bei einem renommierten, internationalen Wettbewerb erwarten lässt.


**§ 6**  
**Zeugnis**

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgewiesen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Juli 2014



Professor Wolfgang Mayer  
Rektor